

## **Bestimmungen für die Darlehensgewährung aus dem Revolvingfonds - Gültig ab 01.01.2020 -**

Die Bestimmungen für die Gewährung und Verwendung von Darlehen aus dem Revolvingfonds durch die Bank für Sozialwirtschaft AG, Konrad-Adenauer-Ufer 85, 50668 Köln sind nachfolgend erläutert.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, stellt ab 01.01.2020 im Geltungsbereich für Gesamtdeutschland revolvingende Kreditmittel für die investive Unterstützung von Projekten zur Verfügung, die in den Förderbereich des Bundes fallen.

Es dient der Gewährung von Darlehen an Einrichtungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und der ihnen angeschlossenen Verbände für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden sowie für Investitionen in den zeitgemäßen Ausbau, Neubau-, Umbau- und Sanierungsbaumaßnahmen und der in diesem Zusammenhang betriebsnotwendigen Ausstattung:

1. Gemäß § 2 Abs. 2 des Revolvingfondsvertrages für:

### **I. Bundeszentrale Einrichtungen**

- Zentrale Verwaltung der Bundes- und Fachverbände
- Akademien bzw. Ausbildungsstätten der Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene mit überregionaler Wirkung

### **II. Regionale Träger mit überregionaler Aufgabenstellung**

- Zentrale Verwaltungen und Fortbildungseinrichtungen der Landesverbände, der ihnen angeschlossenen Fachverbände und sonstiger Einrichtungen
- Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und der kritischen Infrastruktur von in § 26 Abs. 1 des Gesetzes für den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) als besonders geeignet genannten Organisationen.

### **III. Überregionale Einrichtungen**

Einrichtungen, die überregional wirken und Personen aus mehreren Bundesländern aufnehmen. Hierzu gehören u.a.:

- Kur- und Erholungsheime
- Familienferienstätten
- Einrichtungen für behinderte und chronisch kranke Menschen
- Jugendherbergen
- Selbsthilfeeinrichtungen
- Einrichtungen zur Integration von Migranten und Flüchtlingen

#### **IV. Modellvorhaben**

Vorhaben, deren Ergebnisse und Erfahrungen auf andere Handlungsfelder übertragbar sind:

- für die ältere Generation
- Vorhaben zur Unterstützung von sozial benachteiligten Menschen und deren Integration und Teilhabe
- Innovative Vorhaben zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Handlungsfelder ist nach Abschluss des Vorhabens darzulegen.

2. Weiterhin dient das Treuhandvermögen der

##### **I. Bewältigung der Herausforderungen des demographischen Wandels**

Der demographische Wandel ist ein gesellschaftliches Zukunftsthema. Er wird das Zusammenleben und die Gestalt unseres Gemeinwesens massiv verändern. Die Sozial- und Gesundheitswirtschaft steht vor neuen Herausforderungen, die Innovationen wie den Ausbau integrierter Versorgungsformen voranzutreiben, um den betroffenen Menschen Chancen und mehr Lebensqualität zu bieten. Projekte können sich beispielhaft in den nachfolgenden sozialen Bereichen abbilden:

- Bedarfsgerechter Ausbau/ zeitgerechte Modernisierung von Pflegeeinrichtungen
- Neue innovative Wohnformen für pflegebedürftige Menschen
- Barrierefreiheit in sozialen Einrichtungen
- Einrichtung von altersgruppenübergreifenden Treffpunkten zur Förderung der Teilhabe an Gesellschaft, Kultur und Digitalentwicklung
- Einrichtung von Treffpunkten zur generationenübergreifenden Nutzung des Wissens von älteren Menschen sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen und deren sozialen Kompetenzen.

##### **II. Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts**

Der soziale und gesellschaftliche Zusammenhalt ist vor dem Hintergrund der Sicherung des sozialen Friedens in der Gesellschaft dauerhaft zu sichern, hierzu zählt u.a. auch die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in Gesamtdeutschland. Nachfolgende soziale Projekte fallen beispielhaft hierunter:

- Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Inklusion sowie Behindertenwerkstätten
- Interkulturelle Begegnungszentren zur Schaffung von Verständnis und Zusammenhalt
- Beratungszentren in Sachen Arbeit, Wohnen, Schuldner- und Suchtberatung

- Jugend- und Bildungszentren
- Einrichtungen, die der Bildung und Beratung im Rahmen der digitalen Entwicklung dienen

Krankenhäuser und Ausbildungsstätten an Krankenhäusern können aus diesem Bundeskreditmittelfonds nicht gefördert werden.

Eine Darlehensgewährung zum Zwecke der Umschuldung oder für die laufende Wirtschaftsführung ist ausgeschlossen.

### **Darlehenshöhe**

Die Höhe der aus diesen Mitteln zinslos zu gewährenden Darlehen kann bis zu 50 vom Hundert der Gesamtkosten, grundsätzlich bis zu € 500.000,00, eines Vorhabens betragen.

### **Darlehensantrag**

Der Darlehensantrag ist vor Beginn der Maßnahme mit eingehender Begründung der Zweckbestimmung von dem kreditsuchenden Rechtsträger über seinen regionalen Verband an den zuständigen Spitzenverband einzureichen. Dem Antrag sind Projektbeschreibung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen. Der Spitzenverband prüft den Antrag und legt ihn dem Darlehensausschuss vor, der den Antrag nach Beratung und Empfehlung einem unter Beteiligung des BMFSFJ eingesetzten Vergabeausschuss vorlegt. Stimmt der Vergabeausschuss der Förderungsfähigkeit der geplanten Maßnahme zu, wird der Antragsteller von der Bank für Sozialwirtschaft AG um Vorlage der für die Weiterbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise gebeten. Er erhält nach abgeschlossener Bearbeitung und Bewilligung eine Darlehenszusage.

### **Bedingungen der Darlehensgewährung**

Die Darlehen werden zinslos gewährt und nach Abzug einer Gebühr von 2 vom Hundert für die Bearbeitung des Antrages bis zur Auszahlungsreife bereitgestellt. Ferner ist eine Verwaltungsgebühr von 3,5 vom Tausend auf das Ursprungskapital jährlich zu entrichten. Die Laufzeit der Darlehen bemisst sich nach der Nutzungsdauer der geplanten Maßnahme. Die Tilgung beträgt jedoch mindestens 4 % jährlich. Der Schuldendienst wird mittels Lastschrift in vierteljährlichen Raten eingezogen.

Der Anspruch des Darlehensnehmers gegen die Bank für Sozialwirtschaft AG auf Auszahlung des Darlehens kann weder abgetreten noch verpfändet werden, es sei denn, dass die Abtretung oder Verpfändung zur Zwischenfinanzierung der zu finanzierenden Maßnahmen erfolgt und die Bank für Sozialwirtschaft AG zustimmt.

Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sind, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Bonität des Darlehensnehmers gewährleistet sind und für das Projekt und denselben Zweck nicht aus anderen Mitteln des Bundeshaushaltes eine Zuwendung gewährt wird (§ 35 BHO).

### **Beihilferechtliche Prüfung**

Im Rahmen der Antragsprüfung muss eine beihilferechtliche Prüfung der vorliegenden Anträge erfolgen. Näheres hierzu ist im „Merkblatt EU-Beihilferechtliche Prüfung von Revolvingfonds-Darlehen“ ausgeführt.

### **Sicherheitsleistung**

Für jedes Darlehen ist eine angemessene bankübliche Sicherheit zu leisten. Als angemessene Sicherheit gilt in der Regel bei Finanzierungen von

- a) Immobilien die Eintragung einer jederzeit fälligen, mit 15 vom Hundert jährlich verzinslichen und mit einer jährlichen Verwaltungsgebühr von 2 vom Hundert versehenen Buchgrundschuld an rangbereitetester Stelle mit der Maßgabe, dass der jeweilige Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Der Grundschuld dürfen nur Grundpfandrechte für Mittel des freien Kapitalmarktes im Range vorgehen; Zuwendungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Finanzierung derselben Maßnahme gewährt werden, sind gleichrangig mit dem Grundpfandrecht für das Bundesmitteldarlehen zu sichern.
- b) Mobilien eine Sicherungsübereignung, soweit keine oder keine ausreichende grundbuchmäßige Sicherung gegeben werden kann.

Wird ein Erbbaurecht belastet, so muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechtes im Wege der Zwangsversteigerung vorliegen, soweit dies nach den §§ 5 und 8 ErbbauRG erforderlich ist.

Die Bank kann die Vergabe von Darlehen an juristische Personen des öffentlichen Rechts ohne die in Abs. a) und b) angeführten Sicherungen vornehmen.

Über Art und Angemessenheit der Sicherheit entscheidet die Bank für Sozialwirtschaft AG im Rahmen der erlassenen Bestimmungen.

Berlin, 26.02.2019